Merkblatt Rechtsöffnung

Thurgau

1. Hinweis

Dieses Merkblatt dient lediglich Informationszwecken. Es ersetzt keinesfalls eine anwaltliche Beratung. Aus Gründen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit kann das Gericht keine Beratung anbieten.

2. Verfahren / Prozessvoraussetzungen

Im Rechtsöffnungsverfahren kann das Gesuch direkt beim Gericht und ohne vorgängiges Schlichtungsverfahren eingereicht werden.[1]

Das Gericht gewährt eine Rechtsöffnung nur dann, wenn ein Rechtsöffnungstitel vorhanden ist und die Gegenpartei ihrerseits keine Einwendungen vorbringt (vgl. Art. 79 ff. SchKG).

Vor dem Einreichen des Gesuchs ist insbesondere zu prüfen, ob folgende Prozessvoraussetzungen gegeben sind:
- das angerufene Gericht ist örtlich zuständig (vgl. Art. 84 i.V.m. Art. 46 ff. SchKG);
- die gesuchstellende sowie die gesuchsgegnerische Partei sind parteifähig;
- die Schuldnerin oder der Schuldner hat Rechtsvorschlag erhoben;
- seit der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner ist nicht mehr als ein Jahr vergangen.

Im Zweifelsfall wird daher vom Rechtsöffnungsverfahren abgeraten und empfohlen, ein ordentliches Verfahren anzustrengen. Diesfalls geht dem Entscheidverfahren beim Bezirksgericht in der Regel ein Schlichtungsversuch vor der Schlichtungsbehörde (Friedensrichteramt bzw. Schlichtungsbehörde in Mietsachen) voraus.

3. Gesuch / Rechtsbegehren

Das Gesuch muss ein Rechtsbegehren und eine Begründung mit allen massgeblichen Tatsachen enthalten (Was will die gesuchstellende Partei von der Gegenpartei und woraus?). Es kann nur Rechtsöffnung für Forderungen erteilt werden, welche in Betreibung gesetzt worden sind. Das folgende Beispiel muss auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden:

1. *In der Betreibung Nr. 123456 des Betreibungsamtes Muster sei definitive / provisorische Rechtsöffnung zu erteilen für Fr. 100.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 01.01.2019 auf Fr. 100.00.*

2. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gesuchsgegners.*

4. Beilagen (für jede Gegenpartei und das Gericht je ein vollständiges Exemplar)

Beilagen, welche zwingend eingereicht werden müssen (Originale nicht erforderlich):
- Vollmacht (bei zulässiger Vertretung);
- Zahlungsbefehl;
- Rechtsöffnungstitel, wie zum Beispiel (vollständiger) Gerichtsentscheid, Verwaltungsentscheid, Verfügung, Schuldanerkennung, unterschriebener Vertrag, öffentliche Urkunde;
- Rechtskraftbescheinigung bei Entscheiden und Verfügungen.

Zudem sind sämtliche weiteren relevanten Unterlagen einzureichen, wie beispielsweise Belege:
- über das Erbringen der eigenen Leistung;
- in Bezug auf den geltend gemachten Verzugszins oder Verzugsschaden.

---

[1] Formular unter: https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/publiservice/service/zivilprozessrecht/parteieingabenformulare/rechtsoeffnungsgesuch-d.pdf

Auszug aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz

Art. 79

Ein Gläubiger, gegen dessen Betreibung Rechtsvorschlag erhoben worden ist, hat seinen Anspruch im Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren geltend zu machen. Er kann die Fortsetzung der Betreibung nur aufgrund eines vollstreckbaren Entscheids erwirken, der den Rechtsvorschlag ausdrücklich beseitigt.

Art. 80

1 Beruht die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid, so kann der Gläubiger beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlags (definitive Rechtsöffnung) verlangen.

2 Gerichtlichen Entscheiden gleichgestellt sind:

1. gerichtliche Vergleiche und gerichtliche Schuldanerkennungen;

1bis. vollstreckbare öffentliche Urkunden nach den Artikeln 347-352 ZPO;

2. Verfügungen schweizerischer Verwaltungsbehörden;

3. …

4. die endgültigen Entscheide der Kontrollorgane, die in Anwendung von Artikel 16 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit getroffen werden und die Kontrollkosten zum Inhalt haben;

5. im Bereich der Mehrwertsteuer: Steuerabrechnungen und Einschätzungsmitteilungen, die durch Eintritt der Festsetzungsverjährung rechtskräftig wurden, sowie Einschätzungsmitteilungen, die durch schriftliche Anerkennung der steuerpflichtigen Person rechtskräftig wurden.

Art. 81

1 Beruht die Forderung auf einem vollstreckbaren Entscheid eines schweizerischen Gerichts oder einer schweizerischen Verwaltungsbehörde, so wird die definitive Rechtsöffnung erteilt, wenn nicht der Betriebene durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden ist, oder die Verjährung anruft.

2 Beruht die Forderung auf einer vollstreckbaren öffentlichen Urkunde, so kann der Betriebene weitere Einwendungen gegen die Leistungspflicht geltend machen, sofern sie sofort beweisbar sind.

3 Ist ein Entscheid in einem anderen Staat ergangen, so kann der Betriebene überdies die Einwendungen geltend machen, die im betreffenden Staatsvertrag oder, wenn ein solcher fehlt, im Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht vorgesehen sind, sofern nicht ein schweizerisches Gericht bereits über diese Einwendungen entschieden hat.

Art. 82

1 Beruht die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung verlangen.

2 Der Richter spricht dieselbe aus, sofern der Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, sofort glaubhaft macht.

Art. 83

1 Der Gläubiger, welchem die provisorische Rechtsöffnung erteilt ist, kann nach Ablauf der Zahlungsfrist, je nach der Person des Schuldners, die provisorische Pfändung verlangen oder nach Massgabe des Artikels 162 die Aufnahme des Güterverzeichnisses beantragen.

2 Der Betriebene kann indessen innert 20 Tagen nach der Rechtsöffnung auf dem Weg des ordentlichen Prozesses beim Gericht des Betreibungsortes auf Aberkennung der Forderung klagen.

3 Unterlässt er dies oder wird die Aberkennungsklage abgewiesen, so werden die Rechtsöffnung sowie gegebenenfalls die provisorische Pfändung definitiv.

4 Zwischen der Erhebung und der gerichtlichen Erledigung der Aberkennungsklage steht die Frist nach Artikel 165 Absatz 2 still. Das Konkursgericht hebt indessen die Wirkungen des Güterverzeichnisses auf, wenn die Voraussetzungen zu dessen Anordnung nicht mehr gegeben sind.

Art. 84

1 Der Richter des Betreibungsortes entscheidet über Gesuche um Rechtsöffnung.

2 Er gibt dem Betriebenen sofort nach Eingang des Gesuches Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme und eröffnet danach innert fünf Tagen seinen Entscheid.